

Anhang – kantonales Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung : Teilrevision

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentare
<p>Art. 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Planung des Gemeindegebietes obliegt den Gemeinden.</p> <p>² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich im Sinne des Gesetzes über die Gemeindeordnung zusammenschliessen, namentlich für die Regionalplanung.</p> <p>³ Der Kanton ist zuständig für die Planung des Kantonsgebietes sowie für alle Aufgaben, die nicht den Gemeinden obliegen.</p>	<p>² Aufgehoben</p> <p>³ 2 ...</p>	<p>Dieser Absatz wird im Sinne einer klareren Regelung gestrichen. Der Begriff «Regionalplanung» wird im kRPG nicht mehr verwendet, es gibt nur noch die zwei Zuständigkeitsebenen «Gemeinden» und «Kanton».</p>
	<p>Art. 3a bis (neu) Der Staatsrat erstellt mindestens einmal pro Legislaturperiode zu Händen des Grossen Rats einen Bericht zur Raumplanung und -entwicklung.</p>	<p>Dieser Artikel stützt sich auf das neue Planungsmodell (Richtplan 2020).</p>
<p>Art. 4 Grundlagen</p> <p>¹ Der Staatsrat ist verantwortlich für die Erarbeitung der Grundlagen und der Sachpläne. Diese geben in den Grundzügen Auskunft über den Stand und die vorgesehene räumliche Entwicklung (Art. 6 RGP).</p> <p>² Er berücksichtigt namentlich die Orts- und Regionalplanungen.</p> <p>³ Diese Arbeiten können bei dem mit der Raumplanung beauftragten Departement eingesehen werden (Art. 4 RPG).</p> <p>⁴ Die Departemente, die raumwirksame Tätigkeiten ausüben, überprüfen die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen, unterrichten sich gegenseitig und orientieren die betroffenen Körperschaften (Art. 4 RPG).</p>	<p>² ...</p> <p>... die kommunale und interkommunale Planung.</p>	<p>Diese Änderung steht in Zusammenhang mit den Anpassungen in Artikel 20. An die Stelle der Regionalplanung tritt die interkommunale Planung. Dies erlaubt eine Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und eine bessere Berücksichtigung von Agglomerationsprojekten.</p>

<p>Amtsblatt bekannt.</p> <p>³ Jedermann kann während der öffentlichen Auflage seine Bemerkungen schriftlich an die betroffene Gemeinde richten. Nach dieser Frist stellt jede Gemeinde ihre Stellungnahme und ihre Ansichten zu den eingegangenen Bemerkungen dem Staatsrat zu (Art. 4 RPG).</p> <p>⁴ Die Bezirke und Gemeindeverbände können während der öffentlichen Auflage ihre Bemerkungen an den Staatsrat richten. Sie informieren die betroffenen Gemeinden.</p>	<p>⁴ Die Gemeindeverbände, die anderen Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie die in Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 genannten beschwerdeberechtigten Organisationen können...</p>	<p>Dieser Mitwirkungsprozess umfasst auch die beschwerdeberechtigten Organisationen.</p>
<p>Art. 8 c) Genehmigung</p> <p>¹ Nach der öffentlichen Auflage bewertet der Staatsrat die eingegangenen Bemerkungen. Er gibt seine begründete Stellungnahme den betroffenen Behörden bekannt.</p> <p>² Der vom Staatsrat beschlossene Entwurf des Richtplans wird vom Grossen Rat auf dem Beschlussweg angenommen und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.</p> <p>³ Der in Kraft getretene Richtplan liegt bei jeder Gemeinde und beim Departement auf, wo jedermann ihn einsehen kann. Dies wird im Amtsblatt bekannt gemacht.</p>	<p>² Der Entwurf des kantonalen Richtplans wird anschliessend vom Staatsrat mittels Beschluss genehmigt. Mit der Genehmigung durch den Staatsrat wird der kantonale Richtplan für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich.</p> <p>³ Der vom Staatsrat beschlossene kantonale Richtplan wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird der kantonale Richtplan auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.</p> <p>^{3 4} ...</p>	<p>Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich, nicht jedoch für die Privatpersonen. Es ist sinnvoll, diese Bestimmung von Artikel 9 RPG im kantonalen RPG nochmals zu erwähnen.</p>

<p>Art. 9 d) Änderungen</p> <p>¹ Das Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung des Richtplans ist ebenfalls anwendbar für dessen Änderung, Revision und Aufhebung.</p> <p>² Für geringfügige Änderungen kann der Staatsrat mit der Zustimmung der betroffenen Gemeinden das Verfahren auf die öffentliche Auflage beschränken, die Frist auf dreissig Tage reduzieren und die Änderungen annehmen.</p>	<p>¹ ...</p> <p>... anwendbar für dessen Bewirtschaftung, Änderung,...</p> <p>² Die durch die Änderungen betroffenen Gemeinden sind zu konsultieren und in die Ausarbeitung des Vorprojekts mit einzubeziehen.</p>	<p>Der Bund schreibt für die Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans ebenfalls eine öffentliche Mitwirkung vor.</p> <p>Damit das Verfahren nicht zu schwerfällig wird, werden nur jene Gemeinden konsultiert und in die Ausarbeitung des Vorprojekts einbezogen, die von den Änderungen betroffen sind.</p> <p>Angesichts von Absatz 1 entspricht die Dauer der öffentlichen Auflage jener von Artikel 7 Absatz 2.</p>
<p>Art. 10 Mesures d'encouragement</p> <p>¹ Der Staatsrat berät und fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Raumplanungsarbeiten.</p> <p>² Er entscheidet über die Beteiligung in Form von Subventionen für die Erarbeitung und Anpassung der Nutzungspläne mit den dazugehörigen Reglementen im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>³ Der Anteil des Kantons übersteigt 50% nicht. Er wird unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses an den Studien und Planungsmassnahmen und der Höhe der Kosten festgelegt.</p> <p>⁴ Der Staatsrat legt auf dem Reglementswege die Modalitäten für die Förderungsmassnahmen fest.</p>	<p>² ...</p> <p>... mit den dazugehörigen Reglementen sowie der interkommunalen Richtpläne im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p>Diese Änderung steht in Zusammenhang mit den Anpassungen in Artikel 20.</p>
<p>Art. 11 Zonennutzungsplan</p> <p>¹ Die Gemeinden erstellen für das gesamte Gemeindegebiet einen Zonennutzungsplan, der mindestens die Bauzonen (Art. 15 RPG), die Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG) und die Schutzzonen (Art. 17 RPG) festlegt.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts, welches die Sicht der Gemeinde über die gewünschte räumliche Entwicklung bestimmt, erstellen die Gemeinden für ...</p>	<p>Um sicherzustellen, dass sich die Gemeinden über die gewünschte strategische Ausrichtung ihrer Raumentwicklung Gedanken machen, müssen sie ein kommunales Gesamtkonzept erarbeiten. Dieses Konzept hilft den Gemeinden bei der Ausarbeitung des Zonennutzungsplans (ZNP) und dem Staatsrat bei der Prüfung der ZNP-Revisionen. Das</p>

		kommunale Gesamtkonzept für die Raumentwicklung wird vom Gemeinderat beschlossen und unterliegt nicht einer Genehmigung durch den Staatsrat..
<p>Art. 20 Regionale und kommunale Pläne</p> <p>¹ Die Gemeinden und ihre Verbände können kommunale bzw. regionale Pläne erarbeiten. Jedermann kann schriftlich Vorschläge und Bemerkungen an die betroffene Gemeinde richten. Artikel 7 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Nach Prüfung der Vorschläge und Bemerkungen entscheidet die zuständige Behörde über die regionalen und kommunalen Pläne und unterbreitet sie dem Staatsrat zur Genehmigung.</p>	<p>Art. 20 Interkommunale Richtpläne</p> <p>¹ Die Gemeinden können interkommunale Richtpläne erarbeiten.</p> <p>² Die interkommunalen Richtpläne definieren die gewünschte Raumentwicklung und stellen die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sicher. Sie handeln zumindest von der Besiedlung, der Mobilität und der Umwelt.</p> <p>³ Wenn eine Bodennutzung mehrere Gemeinden betrifft oder voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden hat, arbeiten die betroffenen Gemeinden einen interkommunalen Richtplan aus.</p> <p>⁴ Als erhebliche Auswirkungen im Sinn von Absatz 3 gelten namentlich: a) bedeutende Einflüsse auf Nutzungs- und Versorgungsstrukturen; b) die Erzeugung grosser Verkehrsströme; c) hohe Umweltbelastungen (Luft, Lärm, Landschaft, natürliche Lebensgrundlagen usw.).</p> <p>⁵ Die interkommunale Planung erfolgt im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne der Artikel 106ff. des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁶ Die interkommunalen Richtpläne haben für die betroffenen Behörden verbindlichen Charakter.</p> <p>⁷ Die betroffenen Gemeinden passen ihre Nutzungspläne dem interkommunalen Richtplan an</p>	<p>Die Gemeinden können interkommunale Richtpläne erarbeiten.</p> <p>Dieser Artikel stützt sich insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 RPG .</p> <p>Relevant sind insbesondere Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf den Raum. Bei solchen Projekten ist die Ausarbeitung eines interkommunalen Richtplans obligatorisch (Absatz 3 und 4) :</p> <p>Betroffene Projekte sind insbesondere :</p> <ul style="list-style-type: none"> - verkehrsintensive Einrichtungen (Einkaufszentren, grosse Freizeiteinrichtungen) ; - Projekte die zu Umweltbelastungen führen (Kehrichtverbrennungsanlagen); - Projekte die sich in Zonen befinden in denen ein Konfliktpotential besteht (Überbauungen direkt an der Gemeindegrenze, Skigebiete).

	<p>Art. 20 bis (neu) Verfahren zur Ausarbeitung interkommunaler Richtpläne</p> <p>¹ Zur Ausarbeitung der interkommunalen Planung arbeiten die betroffenen Gemeinden eng zusammen.</p> <p>² die interkommunalen Richtpläne werden von den betroffenen Gemeinden beschlossen und vom Staatsrat genehmigt.</p> <p>³ Sie bilden Gegenstand einer Publikation im Amtsblatt. Während einer Frist von mindestens 30 Tagen kann jeder Interessierte davon Kenntnis nehmen und schriftlich Vorschläge oder Bemerkungen bei den betroffenen Gemeindebehörden einreichen.</p>	<p>Mit der Genehmigung des interkommunalen Richtplans durch den Staatsrat wird dieser verbindlich für die Behörden.</p>
--	--	---